OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652425/28/SB

Datum:
Linz, 28. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des P W, vertreten durch Dr. M Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA2 - Verkehrsamt, vom 08.04.2022, GZ: VA/F-21/445903, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Abgabe einer Haarprobe für eine Haaranalyse auf THC (Mindesthaarlänge von 3 cm; nicht getönt, gefärbt oder gebleicht) bis spätestens 31.03.2023 bei der Behörde nachzuweisen ist (Probenabgabe bei der Behörde oder beim FTC).

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 08.04.2022, GZ: VA/F-21/445903, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis 31.03.2023;
- Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 31.03.2023 unter Vorlage eines psychiatrischen Facharztgutachtens;
- Vorlage des Ergebnisses von Haaranalysen auf THC alle 3 Monate, nämlich am 30.06.2022, 31.09.2022, 31.12.2022 und am 31.03.2023.

Begründend verwies die bB auf das schlüssige amtsärztliche Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 02.05.2022, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die Feststellungen dahingehend, der Bf konsumiere THC, würden sowohl den toxikologischen als auch den medizinischen Erkenntnissen widersprechen. Im gegenständlichen Fall seien keine psychoaktiven Stoffwechselprodukte THC 11-Hydroxy-THC im Haar des Bf nachgewiesen worden und THC-COOH sei nicht psychoaktiv wirksam.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 23.05.2022 (Einlangen 21.07.2022) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtsärztin erstattete daraufhin ein amtsärztliches Gutachten unter Berücksichtigung der fachärztlichen Stellungnahmen.

I.5. Über Aufforderung zur Konkretisierung bzw Stellungnahme führte der psychiatrische Facharzt in seiner Stellungnahme vom 27.09.2022 aus, es erfolge keine Änderung der bisherigen Stellungnahme. Die Ausführungen des Bf seien nicht glaubhaft und mittels Haaranalyse sei ein aktiver oder passiver Konsum nicht zweifelsfrei zu unterscheiden. Ein gelegentlicher Cannabiskonsum sei nicht sicher auszuschließen.

I.6. Die Amtsärztin empfahl für den Abschluss des amtsärztlichen Gutachtens unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme, eine Haaranalyse auf THC-COOH, um einen weiterbestehenden Cannabiskonsum erkennen oder ausschließen zu können.

I.7. Der Bf wurde zur Vorlage dieser Haaranalyse bzw der entsprechenden Auftragsbestätigung für diese Haaranalyse mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 14.11.2022 und in weiterer Folge mit Beschluss gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 05.12.2023 aufgefordert und übermittelte diese am 05.01.2023.

I.8. Am 09.02.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung teilnahm. Auch die beigezogene Amtsärztin war bei dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung anwesend und konnte an der Sachverhaltsfeststellung im Hinblick auf die Erstellung ihres medizinischen Gutachtens Fragen an den Bf richten.

I.9. Nach Vorlage weiterer Unterlagen durch den Bf erstattete die Amtsärztin ihr Gutachten betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf mit Schreiben vom 09.03.2023.

I.10. Dieses Gutachten wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Der Bf nahm dazu mit Schreiben vom 22.03.2023 Stellung und führte aus, es bestehe, wie sich aus dem Gutachten ergebe, kein Nachweis für einen relevanten aktiven THC-Konsum. Die Amtsärztin komme zu dem Ergebnis, es liege kein Abhängigkeitssyndrom nach ICD10 vor und der Bf sei geeignet, ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Durch den Wegfall der Einwendungen der bB hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung, sohin dem Fehlen einer suchtmedizinischen Problematik, sei von weiteren Kontrollen bzw Untersuchungen abzusehen.

Seitens der bB erfolgte keine Stellungnahme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die ergänzende Stellungnahme des Facharztes, die ergänzend vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Haaranalyse vom 21.12.2022 (Probennahme am 22.11.2022) die gutachterlichen Ausführungen der Amtsärztin sowie die Ausführungen des Bf insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.02.2023.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Beim Bf wurde im Jänner 2018 ein schädlicher Gebrauch von Kokain, Cannabis und Amphetaminen diagnostiziert (Fachärztliche Stellungnahme vom 25.01.2018, Behördenakt Seite 108f; Amtsärztliches Gutachten, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt; sh auch fachärztliche Stellungnahme vom 15.01.2020, Behördenakt Seite 69f).

II.2.2. Der Bf ist seit 02.02.2018 im Besitz einer jeweils immer wieder eingeschränkten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (sh Einschränkungsbescheid vom 02.02.2018 und Folgebescheide, Behördenakt Seite 91).

Der Bf kam den vorgeschriebenen Haaranalysen nicht zur Gänze nach (sh amtsärztliches Gutachten vom 31.03.2022, Behördenakt Seite 9f).

II.2.3. Ein Konsum wurde im Juli 2020 nachgewiesen, nämlich in Form von 0,77 ng/mg Tetrahydrocannabinol (im Folgenden: THC) (Gutachten vom 12.08.2020, Probennahme 20.07.2020, Haarlänge 7,5 cm – 6 Monate; Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, Behördenakt Seite 58f).

II.2.4. In der Haaranalyse vom 01.12.2021 (Probennahme 20.10.2021) wurde THC in der Konzentration von 0,04 ng/mg und in der Haaranalyse vom 17.02.2022 (Probennahme 13.01.2022) in der Konzentration von 0,02 ng/mg nachgewiesen. Da jeweils THC-COOH nicht nachgewiesen wurde, ergab sich kein Hinweis auf eine relevante Körperpassage des THC im Beobachtungszeitraum und damit kein Beleg für einen relevanten Konsum THC-haltiger Produkte (Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, Behördenakt Seite 17f und 25f).

II.2.5. Für den psychiatrischen Facharzt bestehen auch unter Zugrundelegung der beiden toxikologischen Befunde vom 01.12.2021 und 17.02.2022 Zweifel an den Angaben des Bf und dessen Drogenkarenz, zumal eine Haaranalyse zunächst nicht vorgelegt wurde. Deshalb ist eine neuerliche Befristung von einem Jahr mit Haaranalysen alle 3 Monate erforderlich (fachärztliche Stellungnahmen vom 09.03.2022 und 29.03.2022, Behördenakt Seite 15 und Seite 16; ergänzende Stellungnahme vom 27.09.2022, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.6. Die im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgelegte Haaranalyse ergab eine Konzentration von THC von 0,49 ng/mg (Gutachten vom 21.12.2022, Probennahme 22.11.2022); THC-COOH wurde wiederum nicht nachgewiesen (Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel, ON17 verwaltungsgerichtlicher Akt). Es ergibt sich damit kein Beleg für einen relevanten Konsum THC-haltiger Produkte im Beobachtungszeitraum (im konkreten Fall rund 5,5, Monate), jedoch muss von einem Kontakt mit Cannabis bzw THC-haltigen Produkten ausgegangen werden (Amtsärztliches Gutachten, ON25 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.7. Als Erklärung für diesen Kontakt mit THC-haltigen Produkten gab der Bf zunächst an, dies sei aufgrund seiner beruflichen Situation als Paketzusteller, da er regelmäßig Pakete an Cannabis-rauchende-Empfänger zustelle. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung schilderte der Bf nunmehr, der hohe THC-Wert ohne

Abbauprodukt käme von einmal im Monat stattfindenden Besuchen im Swinger-Club und den dabei entstehenden Schweißanhaftungen.

Diese Angaben sind aus medizinischer und toxikologischer Sicht nicht nachvollziehbar. Die vorliegenden Haaranalysen belegen einen intensiven Kontakt mit THC-haltigen Produkten bzw einen regelmäßigen und längerdauernden Aufenthalt in einer THC-affinen Umgebung. Durch das Fehlen des Abbauprodukts ist jedoch kein gesicherter Nachweis für einen relevanten aktiven THC-Konsum gegeben (Amtsärztliches Gutachten, ON25 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.8. Der Bf ist auf ein Jahr befristet bis zum 31.03.2023 zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 unter der Auflage, nämlich Kontrolluntersuchungen im Hinblick auf die Probenname von Haaranalysen auf THC sowie der Vorlage einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme, geeignet (fachärztliche Stellungnahmen vom 09.03.2022 und 29.03.2022, Behördenakt Seite 15 und 16; ergänzende fachärztliche Stellungnahme vom 27.09.2022, ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt; Amtsärztliches Gutachten, Behördenakt Seite 11f; Amtsärztliche Stellungnahme, ON25 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Die obigen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Feststellungen zum Bf, insbesondere hinsichtlich seines Drogenkonsums gründen auf den im Akt vorliegenden Unterlagen. Im Hinblick auf das fehlende Abbauprodukt und damit dem fehlenden Nachweis eines aktiven THC-Konsums wurden die zunächst unschlüssig erscheinenden Ausführungen des Facharztes unter Beiziehung der Amtsärztin mit einer weiteren Haaranalyse überprüft und in weiterer Folge die Angaben des Bf zu den positiven THC-Ergebnissen verifiziert. Die dabei vom Bf geschilderten Annahmen, woher die nachgewiesene THC-Konzentration im Haar stamme, untermauerten die Unglaubwürdigkeit, die auch der Facharzt in seinen Stellungnahmen, insbesondere auch der Ergänzung im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, dem Erfordernis der neuerlichen Befristung zugrunde legte. Dies deshalb, da der Bf zunächst immer als THC-relevanten Kontakt seine Tätigkeit als Paketzusteller nannte, im Zuge der mündlichen Verhandlung dies jedoch erstmals mit der mit der rechtsfreundlichen Vertretung besprochenen Schweißkontamination im Swinger-Club argumentierte wobei diese aus toxikologischer Sicht nicht gestützt wurde. Es ist zwar kein aktiver THC-Konsum beim Bf nachweisbar, jedoch sind dessen Angaben über den stetig nachweisbaren THC-Kontakt widersprüchlich und unschlüssig, weshalb im Hinblick auf den zurückliegenden gehäuften Missbrauch die Ausführungen des Facharztes, wonach eine weitere Beobachtung des Bf im Hinblick auf sein Abstinenzverhalten im konkreten Fall erforderlich ist, schlüssig und nachvollziehbar sind. Dies insbesondere, da der Bf offenkundig einen intensiven Kontakt mit THC-haltigen Produkten pflegt, der sich nicht nachvollziehbar erklären ließ.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
Gemäß § 8 Abs 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV ist in dem Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen vorschreibt, die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Wie festgestellt, liegt beim Bf ein schädlicher Gebrauch von Kokain, Cannabis und Amphetaminen in der Vergangenheit vor und damit ein schädlicher Gebrauch iSd § 14 Abs 5 FSG-GV. Ein schädlicher Gebrauch von Kokain, Cannabis und Amphetaminen wurde von fachärztlich psychiatrischer Seite diagnostiziert und der Konsum von Cannabis wird gestützt durch die positive Haaranalyse auf THC zuletzt vom Juli 2020. Die Ausführungen des Facharztes sind insbesondere durch seine Ergänzung schlüssig und nachvollziehbar, weshalb diese dem amtsärztlichen Gutachten und in weiterer Folge der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten. Der Bf ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der fachärztlichen-psychiatrischen Stellungnahme sowie des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes der bB sowie der ergänzenden Ausführungen der vom

Verwaltungsgericht beigezogenen Amtsärztin bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken.

III.2.2. Auch wenn das schädliche Konsumverhalten glaubhaft beendet wurde, so liegt – wie bereits ausgeführt – ein schädlicher Gebrauch von Cannabis (letzter nachgewiesener aktiver Konsum lt Haaranalyse Juli 2020) und somit ein gehäufter Missbrauch in der Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor (vgl zB VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088; 28.05.2020, Ra 2019/11/0135). Fallbezogen konnte beim Bf durch das Fehlen des Abbauproduktes THC-COOH kein aktiver Konsum von THC nachgewiesen werden, allerdings steht außer Frage, dass der Bf stetig in Kontakt mit THC-haltigen Produkten steht. Seine Erklärungen dafür sind inkonsistent und unglaubwürdig, weshalb angesichts seiner zurückliegenden Drogenvergangenheit aktuell noch von der „rezenten Vergangenheit“ (sh dazu wie bereits oben VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088; 28.05.2020, Ra 2019/11/0135) auszugehen ist, in der es noch einer Beobachtung des Abstinenzverhaltens des Bf bedarf. Dies mit Blick darauf, dass eine stabile Verhaltensänderung über einen Zeitraum zu überwachen ist, der lt Facharzt fallbezogen noch nicht verstrichen ist und welcher Einschätzung die vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsärztin nicht entgegengetreten ist. Somit ist auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes auf Basis der fachärztlichen Ausführungen die Lenkberechtigung der gegenständlichen Klassen zu befristen und mit der Auflage der regelmäßigen Einfindung zur Probennahme für die Haaranalyse und Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu verbinden, weshalb der Bescheid der bB zu bestätigen ist. Die Anordnung zur Haaranalyse war jedoch im Hinblick auf den Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung anzupassen.

III.2.3. Da gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben waren, war gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV eine amtsärztliche Nachuntersuchung sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten und darüber hinaus auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger